

Zulassungsrichtlinien für das Studienjahr 2026/2027

Erlassen von der Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen und genehmigt vom Senat, gestützt auf § 44 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 lit. f des Universitätsstatuts vom 13. Dezember 2023.¹

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Anmeldefristen und Gebühren.....	3
§ 2	Einzureichende Unterlagen	3
§ 3	Verfahren	4
§ 4	Datenschutz	4
§ 5	Immatrikulation.....	4
§ 6	Immatrikulationspflicht für Bachelor- und Masterstudierende	4
§ 7	Immatrikulationspflicht für Doktorierende.....	5
§ 8	Gleichzeitige Immatrikulation an zwei universitären Hochschulen bzw. zwei Fakultäten.....	5
§ 9	Nichtzulassung.....	5
§ 10	Internationale Gaststudierende.....	5
§ 11	Hörerstatus	6
§ 12	Anerkannte Hochschulen	6
§ 13	Nicht anerkannte Abschlüsse	6
2.	Zulassung zum Bachelorstudium	7
§ 14	Grundsatz	7
2.1	Schweizerische Studienberechtigungsausweise	7
§ 15	Allgemeines	7
§ 16	Genereller Zugang zum Studium.....	7
§ 17	Zugang zu einzelnen Studienrichtungen.....	8
§ 18	Fortsetzung des Studiums.....	8
2.2	Ausländische Studienberechtigungsausweise	8
§ 19	Ausländische gymnasiale Reifezeugnisse	8
§ 20	Länderspezifische Zulassungsbedingungen	9
§ 21	International Baccalaureat und European Baccalaureate	9
§ 22	Nicht anerkannte Vorbildungsausweise	9
§ 23	Ausländische Hochschulabschlüsse.....	10

¹ SRL Nr. 539c.

3.	Zulassung zum Masterstudium	11
§ 24	Grundsatz	11
3.1	Schweizerische Vorbildung	11
§ 25	Schweizerische universitäre Vorbildung	11
§ 26	Andere schweizerische Vorbildung	11
3.2	Ausländische Vorbildung	12
§ 27	Ausländische universitäre Vorbildung	12
§ 28	Andere ausländische Vorbildung	12
4.	Zulassung zum Doktorat	13
§ 29	Grundsatz	13
§ 30	Bestimmungen der einzelnen Fakultäten	13
§ 31	Zulassung mit einem Masterabschluss eines anderen Hochschultypus	13
5.	Nachweis genügender Sprachkenntnisse	14
§ 32	Sprachnachweis Deutsch	14
§ 33	Deutschdiplome	14
§ 34	Dispens	14
§ 35	Sprachnachweis Englisch	15
6.	Inkrafttreten	15

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anmeldefristen und Gebühren

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben sich fristgerecht anzumelden. Der reguläre Anmeldetermin für das Herbstsemester ist der 30. April und für das Frühjahrssemester der 30. November. Bei einigen Studiengängen wird ein Studienbeginn im Herbstsemester empfohlen oder ist jeweils nur auf das Herbstsemester hin möglich. Detaillierte Informationen erteilen die Dekanate bzw. die fakultären Studienberatungen.

² Eine verspätete Anmeldung ist (mit Zusatzgebühr) bis zum 31. August für das Herbstsemester (Ausnahme: 30. Juni für visumspflichtige Studienbewerberinnen und Studienbewerber) und bis zum 31. Januar für das Frühjahrssemester möglich (Ausnahme: keine verspätete Anmeldung für das Frühjahrssemester möglich für visumspflichtige Studienbewerberinnen und Studienbewerber).

³ Das Zulassungsverfahren wird mit Abschluss der Online-Anmeldung via Uniportal (nach Bezahlung der Anmeldegebühr inkl. gegebenenfalls Zusatzgebühr) eröffnet. Die mit der Anmeldung zu entrichtende Anmeldegebühr (inkl. gegebenenfalls Zusatzgebühr) ist unabhängig vom Ausgang des Zulassungsverfahrens geschuldet. Sie wird weder bei Rückzug noch bei einem negativen Ausgang des Zulassungsverfahrens zurückerstattet und kann auch nicht mit anderen Gebühren verrechnet werden.² Bei einem [Studienfachwechsel](#) wird das Zulassungsverfahren neu gestartet.³

§ 2 Einzureichende Unterlagen

¹ Mit der Anmeldung sind namentlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass oder Identitätskarte) und gegebenenfalls Ausweis Aufenthaltsbewilligung
- b. Passfoto (JPEG-Datei)
- c. Lebenslauf (mit allen besuchten und auch abgebrochenen Schulen/Hochschulen)
- d. Studienberechtigungsausweis (z.B. Maturitätsausweis/Bachelordiplom)
- e. weitere für die jeweilige Zulassungsprüfung relevante Unterlagen wie Schulzeugnisse der letzten drei Schuljahre bei ausländischen Reifezeugnissen, Ausweise über abgelegte Aufnahme- oder Ergänzungsprüfungen, Hochschuldiplome (Bachelor/Master), Leistungsübersichten, Diploma Supplements
- f. gegebenenfalls Nachweis genügender Sprachkenntnisse (gemäß Kapitel V. hiernach)
- g. allfällige weitere von der Universität Luzern im Einzelfall verlangte Unterlagen

² Zusätzlich einzureichende Unterlagen für Personen, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert waren oder sind:

- a. Exmatrikulationsbestätigung
- b. allfällige Dokumente zu endgültigen Abweisungen, Sperren, Fehlversuchen bei Leistungsnachweisen und zu Ausschlüssen
- c. allfällige weitere von der Universität Luzern im Einzelfall verlangte Unterlagen

³ Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei der Anmeldung für ein Doktoratsstudium:

- a. Betreuungszusage
- b. Allfällige weitere von der Universität Luzern im Einzelfall verlangte Unterlagen

² § 1 Abs. 1 lit. a und b und § 20 Abs. 1 Schulgeldverordnung vom 3. März 2015 (SRL Nr. 544).

³ Siehe Merkblatt Studienfachwechsel an der Universität Luzern vom 23. Juni 2024.

⁴ Mit der Anmeldung einzureichende Dokumente, die nicht auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch verfasst sind, sind zusammen mit einer Kopie einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Anmeldungsportal hochzuladen. Die amtliche Beglaubigung, die von einer Beglaubigungsbeamten oder einem Beglaubigungsbeamten vorgenommen wird, ist der notariellen Beglaubigung, die von einer Notarin oder von einem Notar geleistet wird, gleichwertig. Weiter gilt eine Übersetzung ebenfalls als amtlich beglaubigt, wenn sie von einer der folgenden Stellen angefertigt und mit Stempel und Unterschrift versehen wurde:⁴

- a. Institution, die auch das Original-Dokument ausgestellt hat (z.B. Übersetzung der Leistungsübersicht direkt von der Universität etc.)
- b. Registrierte oder vereidigte Fachperson für Übersetzungen

§ 3 Verfahren

¹ Die Studiendienste führen das Zulassungsverfahren durch und prüfen sowie entscheiden über die formelle Zulassung; für die fach- bzw. studiengangsspezifische Zulassung sind die Fakultäten zuständig; vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zur Zulassung zum Masterstudiengang Joint Medical Master der Universitäten Luzern und Zürich.⁵ Die Universität Luzern kennt keine *sur-dossier*-Zulassung.

§ 4 Datenschutz

¹ Die Personendaten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden werden in erster Linie im Zusammenhang mit der Zulassungsprüfung, der Immatrikulation sowie mit Angelegenheiten des Studiums bearbeitet. Die Universität Luzern ist befugt, diejenigen Personendaten zu bearbeiten, welche zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Diese Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Universitätsgesetz⁶ und dem Universitätsstatut.⁷ Kontaktdaten können für den Versand von Informationen über das Dienstleistungsangebot der Universität Luzern oder für Forschungsumfragen verwendet werden. Die Bearbeitung erfolgt nach Massgabe und unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.⁸

² Die Kommunikation mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden erfolgt in der Regel elektronisch. Bis zum Vorliegen einer *unilu*-E-Mailadresse richtet sich die Korrespondenz an die bei der Anmeldung angegebene E-Mailadresse.

§ 5 Immatrikulation

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber können nur immatrikuliert werden, wenn sie den entsprechenden Studienberechtigungsausweis vorweisen und die zusätzlich geforderten Nachweise erbracht haben.

§ 6 Immatrikulationspflicht für Bachelor- und Masterstudierende

¹ Studierende müssen sich für diejenigen Semester an der Universität Luzern immatrikulieren, in denen sie Leistungen der Universität (wie zum Beispiel: Besuch von Lehrveranstaltungen, Absolvierung von Prüfungen oder Verfassen und Bewertung von Arbeiten) beanspruchen. In begründeten Fällen kann beim zuständigen Dekanat ein schriftliches Gesuch um Beurlaubung gestellt werden.⁹

⁴ Die Universität Luzern behält sich vor, die Echtheit der vorgelegten Dokumente direkt bei der ausstellenden Institution zu verifizieren sowie mangelhafte Übersetzungen zurückzuweisen oder deren Richtigkeit durch universitätseigene Stellen überprüfen zu lassen.

⁵ Die Zulassung zum Masterstudiengang Joint Medical Master der Universitäten Luzern und Zürich setzt den Beschluss über die Zuteilung der Studienplätze der Koordinationskommission voraus (§ 5 Abs. 1 Verordnung über die Zuteilung der Studienplätze im Masterstudiengang Joint Medical Master der Universitäten Luzern und Zürich vom 21. Januar 2020 [[SRL Nr. 546d](#)] i.V.m. § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 Ausführungsvereinbarung Joint Medical Master in Luzern).

⁶ Gesetz über die universitäre Hochschulbildung vom 17.01.2000 ([SRL Nr. 539](#)).

⁷ Statut der Universität Luzern vom 13.12.2023 ([SRL Nr. 539c](#)).

⁸ Namentlich Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 02.07.1990 (KDSG; SRL Nr. 38) und Kantonale Datenschutzverordnung vom 26.02.1991 (KDSG; SRL Nr. 38b). Es besteht ein Auskunftsrecht betreffend die vorhandenen Personendaten (§ 15 KDSG).

⁹ [Richtlinien für die Beurlaubung von Studierenden](#).

§ 7 Immatrikulationspflicht für Doktorierende

¹ Doktorierende müssen grundsätzlich während des gesamten Doktoratsstudiums immatrikuliert sein. Von der Immatrikulationspflicht kann befreit werden, wer weder personelle noch materielle Leistungen der Universität Luzern in Anspruch nimmt. Wer sich von der Immatrikulationspflicht dispensieren lassen möchte, hat bei der Prorektorin / beim Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen ein Gesuch um Befreiung von der Immatrikulationspflicht einzureichen. Das Gesuch muss vom betreuenden Mitglied des Lehrkörpers sowie vom zuständigen Dekanat visiert sein. Im Promotionssemester müssen Doktorierende in jedem Fall immatrikuliert sein, auch bei Vorliegen von Befreiungsgründen.

§ 8 Gleichzeitige Immatrikulation an zwei universitären Hochschulen bzw. zwei Fakultäten

¹ Die gleichzeitige Immatrikulation an zwei schweizerischen universitären Hochschulen (universitätsübergreifende Doppelimmatrikulation) ist nur mit Bewilligung der Prorektorin / des Prorektors Lehre und Internationale Beziehungen möglich (siehe [Richtlinien über die Doppelimmatrikulationen](#) vom 10. Juni 2024)

² Die gleichzeitige Immatrikulation an zwei Fakultäten oder in zwei Studiengängen einer Fakultät der Universität Luzern (universitätsinterne Doppelimmatrikulation) bedarf der Bewilligung durch die Dekanin / den Dekan der entsprechenden Fakultät(en) (siehe [Richtlinien über die Doppelimmatrikulationen](#) vom 10. Juni 2024).

³ Voraussetzung für die Durchführung eines Doppeldoktorats (gleichzeitige Promotion an zwei Universitäten) ist der Abschluss eines Kooperationsvertrags (siehe [Richtlinien für Doppeldoktorate an der Universität Luzern](#) vom 10. Juni 2024).

§ 9 Nichtzulassung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden nicht zugelassen, wenn sie:

- a. an einer schweizerischen oder ausländischen Universität oder Hochschule wegen ungenügenden Leistungen endgültig vom Weiterstudium in derselben Studienrichtung ausgeschlossen worden sind respektive dort nicht mehr in dieser Studienrichtung weiterstudieren dürfen
- b. an einer anderen schweizerischen Universität oder Hochschule aus disziplinarischen Gründen endgültig vom Weiterstudium ausgeschlossen worden sind. Disziplinarische Ausschlüsse von ausländischen Universitäten oder Hochschulen führen ebenfalls zur Nichtzulassung, sofern der Ausschlussgrund den Werten der Universität Luzern nicht widerspricht
- c. wegen schwerwiegenden Straftaten, durch welche auch die Interessen der Universität Luzern beeinträchtigt oder gefährdet werden, verurteilt worden sind
- d. sich eines treuwidrigen Verhaltens schuldig gemacht haben oder anderweitig die Interessen der Universität Luzern beeinträchtigt oder gefährdet haben

² Bei Rechtshängigkeit eines Verfahrens oder bei Weiterzug eines entsprechenden Urteils an die nächste Instanz kann die Bearbeitung der Zulassung sistiert werden.

³ Die Zulassung und Immatrikulation an der Universität Luzern ist bei dringendem Verdacht, dass die im Rahmen der Anmeldung eingereichten Dokumente gefälscht sind, ausgeschlossen. Die aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben bzw. gefälschte Dokumente zu Unrecht ausgesprochene Zulassung kann widerrufen werden (ggf. gleichzeitige Exmatrikulation von Amtes wegen). In entsprechenden Fällen kann ein maximal sechs Semester dauernder Ausschluss von sämtlichen Studiengängen an der Universität Luzern verfügt werden.

§ 10 Internationale Gaststudierende

¹ Internationale Gaststudierende sind Personen, die von einer ausländischen Universität beurlaubt sind und nicht im Rahmen international anerkannter Austauschprogramme oder Partnerschaftsvereinbarungen mit der Universität Luzern immatrikuliert sind. Als internationale Gaststudentin oder internationaler Gaststudent kann zugelassen werden, wer an einer von der Universität Luzern anerkannten ausländischen Universität während mindestens zwei Semestern erfolgreich studiert hat. Die Zulassung ist nur in der bisherigen Studienrichtung möglich

und die Studiendauer an der Universität Luzern ist grundsätzlich auf zwei Semester beschränkt. Internationale Gaststudierende können keinen Abschluss erwerben, haben aber Anspruch auf Leistungskontrollen (Prüfungen mit ECTS Credits). Im Masterstudiengang Joint Medical Master ist kein internationales Gaststudium möglich.

§ 11 Hörerstatus

¹ Interessierte Personen können gegen Entgelt als Hörerinnen oder Hörer zu Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Hörerinnen und Hörer können weder Prüfungen ablegen noch ECTS Credits erwerben, sie können aber eine Bescheinigung der besuchten Lehrveranstaltungen einholen (Testat, maximal zehn Lehrveranstaltungen pro Semester).

§ 12 Anerkannte Hochschulen

¹ Schweizerische Hochschulinstitutionen gelten als anerkannt, wenn sie durch [swissuniversities](#) als anerkannte oder akkreditierte Hochschulen aufgeführt werden.

² Ausländische Hochschulinstitutionen gelten als anerkannt, wenn deren Anerkennung in einem Abkommen mit der Schweiz oder der Universität Luzern geregelt ist. Ebenso anerkannt sind Hochschulinstitutionen, die im Bildungssystem des jeweiligen Landes staatlich anerkannt beziehungsweise akkreditiert sind und das Promotionsrecht (das heisst, das Recht, wissenschaftliche Doktorate (PhD) anzubieten und den entsprechenden Grad zu verleihen) besitzen.¹⁰

§ 13 Nicht anerkannte Abschlüsse

¹ Nicht anerkannt sind Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen oder ausländischer Pädagogischer Hochschulen sowie Abschlüsse von nicht-akademischen Studiengängen (ausgenommen § 28).

² Abschlüsse von anerkannten Hochschulen, bei welchen mehr als 20 % der Studienleistungen von nicht anerkannten Hochschulen (siehe § 12) stammen, sind nicht anerkannt.

³ Nicht anerkannt werden zudem grundsätzlich Abschlüsse von Fernstudien.¹¹ Nur falls bezüglich Zulassung, Prüfungen und akademischer Rechte das Fernstudium dieselben Bedingungen erfüllt, die für das Präsenzstudium gelten, kann ein Fernstudienabschluss zur Zulassung berechtigen. Zudem muss der Abschluss im entsprechenden Bildungssystem den Zugang zum weiterführenden Studium (auf der nächsthöheren Stufe), auch im Präsenzstudium, vollumfänglich ermöglichen.

⁴ Studienabschlüsse, die in einem Studienmodell erworben werden, an dem verschiedene Institutionen beteiligt sind (dezentrales Hochschulstudium, Dual Degree, Joint Degree, Transnational Education etc.) können nur anerkannt werden, wenn es sich sowohl bei den Lehrinstitutionen (teaching institutions) als auch bei den Diplom-institutionen (awarding institutions) um anerkannte Hochschulen handelt.

⁵ Abschlüsse von Nachdiplomstudien oder berufsbegleitenden Weiterbildungen (wie z.B. CAS, DAS, MAS, EMBA, etc.) berechtigen nicht zur Zulassung zum Studium, selbst wenn diese an einer anerkannten Hochschulinstitution erworben worden sind. Dasselbe gilt für Bachelor- und Masterabschlüsse von Weiterbildungsinstitutionen.

¹⁰ Ausnahme: Eine US-amerikanische Hochschule (Universität oder College) wird anerkannt, wenn diese bei einer der sieben folgenden regionalen Akkreditierungsorganisationen akkreditiert ist: ACCJC, HLC, MSCHE, NE-CHE, NWCCU, SACSCOC, WSCUC (siehe [Council for Higher Education Accreditation \[CHEA\]](#)). Dies gilt auch wenn kein Promotionsrecht vorliegt.

¹¹ Eine Ausnahme sind die Studienabschlüsse der FernUni Schweiz in Brig und der Fernuniversität Hagen in Deutschland, deren Diplome anerkannt sind.

2. Zulassung zum Bachelorstudium

§ 14 Grundsatz

¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist ein anerkannter Studienberechtigungsausweis. Hierzu sind insbesondere die Bestimmungen über anerkannte Hochschulen (§ 12) und nicht anerkannte Abschlüsse (§ 13) zu beachten.

2.1 Schweizerische Studienberechtigungsausweise

§ 15 Allgemeines

¹ Die Universität Luzern unterscheidet zwischen Studienberechtigungsausweisen, die den generellen Zugang zum Studium an der Universität Luzern erlauben, und solchen, die lediglich für bestimmte Studienrichtungen anerkannt werden.

§ 16 Genereller Zugang zum Studium

¹ Folgende schweizerischen Vorbildungs- und Studienausweise berechtigen zur Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen an der Universität Luzern:

- a. Eidgenössische bzw. schweizerische Maturität (Schweizerische gymnasiale Maturitätsausweise)
- b. Schweizerisch anerkannte kantonale gymnasiale Maturität
- c. Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis / gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung (Passerelle) der Schweizerischen Maturitätskommission
- d. Abschlusszeugnis einer schweizerischen universitären Hochschule (Bachelor, Master, Lizentiat oder gleichwertiger Abschluss). Nicht darunter fallen Abschlüsse der Weiterbildungsstufe (MAS, DAS, CAS, EMBA, Nachdiplome u. ä.)
- e. Abschlusszeugnis (Bachelor) eines mindestens dreijährigen ordentlichen Studiengangs einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
- f. Nachträglich erworbener schweizerischer Fachhochschultitel, sofern ein entsprechender Entscheid der zuständigen Stelle vorliegt. Die alleinige Anerkennung für den Berufszugang ist nicht ausreichend
- g. Eidgenössisch **nicht** anerkannte kantonale Maturitätsausweise:
 1. M-Matur des Kantons Basel-Land
 2. Abschlusszeugnis der Maturitätskurse für Berufstätige des Kantons Basel-Stadt (nur mit Abschluss der sprachlich-historischen Abteilung)
 3. Maturité artistique genevoise
 4. Baccalauréat littéraire général neuchâtelois (nur falls sich die Maturitätsprüfung neben Deutsch, Französisch und Mathematik - schriftlich und mündlich - noch über zwei Fächer aus dem Katalog Englisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Biologie, Physik, Chemie erstreckt hat)
 5. Maturité artistique jurassienne (analog Ziff. 4)
 6. Lehramtsmatura des Kantons Zürich
- h. Abschlusszeugnisse anderer schweizerischer Ausbildungseinrichtungen:
 1. Primarlehrerpatent mit fünfjähriger Ausbildung
 2. Sekundar- bzw. Bezirkslehrerpatent, sofern aufgrund einer Hochschulausbildung an einer schweizerischen Hochschule erworben
- i. Aufnahme- und Zwischenprüfungen schweizerischer universitären Hochschulen:
 1. Bestandene umfassende ETHZ- bzw. EPFL-Aufnahmeprüfung sowie bestandene Aufnahmeprüfung an der Universität Zürich
 2. Bestandene Hochschulzwischen- bzw. Vordiplomprüfung (Zulassung für bisherige Studienrichtung)

§ 17 Zugang zu einzelnen Studienrichtungen

¹ Folgende Ausweise berechtigen zur eingeschränkten Zulassung:

- a. Handelsmaturität der Scuola Cantonale di Commercio in Bellinzona: Rechtswissenschaftliche, Wirtschaftswissenschaftliche sowie Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
- b. Abschlusszeugnis der Kirchlich-Theologischen Schule Bern:¹² Theologische Fakultät
- c. Diplom des Religionspädagogischen Institutes der Universität Luzern: Bachelorstudiengang der Religionspädagogik an der Theologischen Fakultät (gemäß Bedingungen der Fakultät)

§ 18 Fortsetzung des Studiums

¹ Studierende einer anderen schweizerischen Universität, die nicht über einen der oben aufgeführten Ausweise verfügen, werden (prüfungsfrei) zur Fortsetzung des Studiums zugelassen, falls sie mindestens vier Semester erfolgreich absolviert haben und die jeweilige Fakultät der Universität Luzern die Aufnahme bewilligt (über Anrechnungen bereits erbrachter Studienleistungen entscheidet die Fakultät).

2.2 Ausländische Studienberechtigungsausweise^{13 14}

§ 19 Ausländische gymnasiale Reifezeugnisse

¹ Ausländische gymnasiale Reifezeugnisse müssen im Wesentlichen (Ausbildungsziel, Ausbildungsinhalt und Ausbildungsdauer) einer schweizerischen gymnasialen Maturität entsprechen. Insbesondere müssen Sie für eine Anerkennung folgende Kriterien erfüllen:

- a. altsprachlicher, neusprachlicher, geistes-sozialwissenschaftlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Natur sein;
- b. einen allgemein bildenden Fächerkanon haben, das heißt, Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen in den letzten drei Schuljahren durchgehend mindestens sechs allgemein bildende Fächer gemäß folgender Liste besucht haben:

Kategorie	Fach
1	Erstsprache
2	Zweitsprache
3	Mathematik
4	Naturwissenschaften
5	Geistes- und Sozialwissenschaften
6	zusätzlich

¹² Die Kirchlich-theologische Schule Basel (KTS) hat ihren Betrieb im Jahr 2001 eingestellt. Der Abschluss der damaligen Kirchlich-theologische Schule Basel berechtigt jedoch weiterhin zur Zulassung an der Theologischen Fakultät.

¹³ Gestützt auf das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabonner Konvention), die Empfehlungen für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse der Kammer universitäre Hochschulen von swissuniversities vom 11.11.2021 sowie weitere, bilaterale Abkommen.

¹⁴ Zusätzlich zu den nachfolgenden Bestimmungen sind die Vorgaben betreffend Nachweis genügender Sprachkenntnisse (siehe Kapitel 5.) zu beachten.

¹⁵ Diese beiden Fächer können nur als 6. Fach akzeptiert werden, sie können aber nicht als geistes-sozialwissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Fach anerkannt werden.

- c. in einem unverkürzten, im Klassenverband absolvierten Ausbildungsgang erworben worden sein;
- d. im ausstellenden Land den höchstmöglichen Mittelschul- bzw. Gymnasialabschluss darstellen;
- e. im ausstellenden Land den Zugang zu allen universitären Studienrichtungen ermöglichen.

² Auf Verlangen ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen:

- a. dass das in der Schweiz beabsichtigte Studium in jenem Land, welches den Vorbildungsausweis ausgestellt hat, ebenfalls und unter nicht strenger Bedingungen ergriffen werden könnte;
- b. dass für das in der Schweiz beabsichtigte Studium von jenem Land, welches den Vorbildungsausweis ausgestellt hat, ein Studienplatz zugeteilt worden ist und dies mit Studienplatznachweis (in der gleichen oder einer ähnlichen Studienrichtung) belegt werden kann;¹⁶
- c. dass nicht bereits ein Ausschluss oder eine Wegweisung von einer anderen Universität infolge nicht bestandener Prüfungen oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

§ 20 Länderspezifische Zulassungsbedingungen

¹ Bei einzelnen Ländern werden für die Zulassung zusätzliche Anforderungen gestellt. Detaillierte Erläuterungen, welche Reifezeugnisse aus welchen Ländern mit welchen zusätzlichen Anforderungen zur Zulassung berechtigen, können der Webseite von [swissuniversities \(Zulassungsbedingungen nach Ländern\)](#) entnommen werden. Auf [swissuniversities](#) werden zu jedem Land die anerkannten Vorbildungsausweise mit den Allgemeinen Bestimmungen gelistet. Anschliessend folgen die zusätzlichen Zulassungsbedingungen der Universität Luzern. Wird darin die [Ergänzungsprüfung ECUS \(Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses\)](#) verlangt, ist eine Anmeldung nur für das Herbstsemester möglich.

§ 21 International Baccalaureat und European Baccalaureate

¹ Das International Baccalaureat berechtigt zur Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen, sofern 32 von 42 Punkten (ohne Bonuspunkte) und sechs Fächer gemäss oben aufgeführtem Fächerkanon (§ 19 Abs. 1 lit. b) ausgewiesen werden. Mindestens drei Fächer müssen im Higher Level abgeschlossen werden (wovon ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach).¹⁷

² Das European Baccalaureate berechtigt zur Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen sofern sechs Fächer gemäss oben aufgeführtem Fächerkanon (§ 19 Abs. 1 lit. b) ausgewiesen werden.¹⁸

§ 22 Nicht anerkannte Vorbildungsausweise

¹ Nicht anerkannt sind u.a. folgende Ausweise, selbst wenn sie im ausstellenden Land die allgemeine Hochschulreife vermitteln:

- a. Fachgebundene Reifezeugnisse oder Fachhochschulreifezeugnisse
- b. Abschlusszeugnisse und Diplome von Fachmittelschulen und höheren Fachschulen, so zum Beispiel Technika, Ingenieurschulen, Handelsschulen, Lehrerseminarien, Chemie- und Metallbau-, Kunst- und Landwirtschaftsschulen, hauswirtschaftliche und ernährungswissenschaftliche Gymnasien, Dolmetscherschulen und ähnliche
- c. Fernkurs-, Abendkurs- und Nichtschülerreifezeugnisse

¹⁶ Der Studienplatznachweis muss von einer anerkannten universitären Hochschule (mit Promotionsrecht, keine Fernuniversität, siehe § 12 und § 13 Abs. 3) ausgestellt sein. Dieser darf nicht älter als ein Jahr sein. Für die Zulassung zum Studiengang Psychologie ist dieser Studienplatznachweis in Psychologie zwingend erforderlich.

¹⁷ Detaillierte Erläuterungen zu den Zulassungsbedingungen sind der Website von [swissuniversities](#) zu entnehmen.

¹⁸ Detaillierte Erläuterungen zu den Zulassungsbedingungen sind der Website von [swissuniversities](#) zu entnehmen.

- d. Reifezeugnisse von berufsbildenden oder berufsbegleitenden Mittelschulen oder Gymnasien sowie von Schulen, die gleichzeitig der beruflichen Ausbildung dienen
- e. Reifezeugnisse, welche nach einer Ausbildung (Sekundarstufe II) in verschiedenen Bildungssystemen erworben wurden. Diese Zeugnisse werden nur anerkannt, wenn die letzten drei Jahre auf gymnasialer Sekundarstufe II nachgewiesen werden, alle drei Jahre bestanden wurden und der allgemein bildende Fächerkanon (siehe § 19) während dieser drei Jahre durchgehend erfüllt ist
- f. Aufnahmeprüfungszeugnisse von ausländischen Hochschulen

² Bei nicht anerkannten Vorbildungsausweisen kann eine volle schweizerische (oder kantonale) Maturitätsprüfung nachgeholt werden.

§ 23 Ausländische Hochschulabschlüsse

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber können aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses unabhängig von ihrem Vorbildungsausweis zu allen Studiengängen zugelassen werden, sofern es sich um einen an der Universität Luzern anerkannten universitären Studienabschluss handelt (Abschlusszeugnis eines mindestens dreijährigen ordentlichen Studiengangs im Umfang von 180 ECTS Credits von einer anerkannten Hochschule [siehe § 12]). Der Abschluss muss gleichwertig sein gegenüber einem entsprechenden Abschluss einer schweizerischen Hochschule.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit an der Universität Luzern anerkannten Abschlüssen ausländischer Fachhochschulen oder ausländischer Pädagogischer Hochschulen aus Ländern, mit denen bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich bestehen (Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien), können zu allen Studiengängen zugelassen werden.

³ Studienbewerber und Studienbewerberinnen haben die Erfüllung der verlangten Voraussetzungen selbst nachzuweisen, die Universität Luzern holt keine Anerkennungen ein.

3. Zulassung zum Masterstudium

§ 24 Grundsatz

¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein Bachelorabschluss einer anerkannten Universität (oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss) im Umfang von 180 ECTS Credits. Hierzu sind insbesondere die Bestimmungen über anerkannte Hochschulen (§ 12) und nicht anerkannte Abschlüsse (§ 13) zu beachten.

3.1 Schweizerische Vorbildung

§ 25 Schweizerische universitäre Vorbildung

¹ Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität werden zu den konsekutiven universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung ohne weitere Bedingungen zugelassen. Die Zuordnung zu einer Studienrichtung bemisst sich danach, ob der entsprechende Anteil der Lernleistungen im Bachelorstudium mindestens 60 ECTS Credits umfasst.

² **Zulassung mit Bedingungen:** Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung zu nicht-konsekutiven universitären Masterstudiengängen der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden. Entsprechende Bedingungen werden von den jeweiligen Fakultäten verfügt, sofern grundlegende oder fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die für die Absolvierung des betreffenden Masterstudienprogramms benötigt werden. Werden Bedingungen verfügt, so sind diese zu Beginn des Studiums zu erbringen und verstehen sich als Vorbereitung für das Masterstudium. Die betroffenen Studierenden werden zur Mastervorbereitung zugelassen. Bei fachlicher Eignung kann der Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem regulären Masterprogramm durch die Fakultäten bewilligt werden. Der Eintritt ins Masterstudium ist allerdings erst nach erfolgreicher Erfüllung der Bedingung möglich.

³ Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können die Fakultäten zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen stellen.

⁴ **Zulassung mit Auflagen:** Die Zulassung kann vom Erwerb weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden. Auflagen werden von Fakultäten verfügt, sofern Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die von einer Absolventin oder einem Absolventen des betreffenden Masterstudienprogramms erwartet werden und parallel zum Masterstudium erworben werden können. Die Auflagen müssen bis spätestens vor Abschluss des Studiums erfüllt werden.

⁵ Die zusätzlich verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten sind inhaltlich und quantitativ (Umfang in ECTS Credits) von der betreffenden Fakultät festzulegen und im Rahmen der Äquivalenzprüfung schriftlich festzuhalten. Insgesamt dürfen die zusätzlichen Anforderungen (Bedingungen und/oder Auflagen) 60 ECTS Credits nicht überschreiten. Umfassen diese zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen insgesamt mehr als 60 ECTS Credits, ist keine Zulassung möglich.

§ 26 Andere schweizerische Vorbildung

¹ Inhaberinnen und Inhaber von Bachelordiplomen eines anderen Hochschultyps¹⁹ werden zum Masterstudium entsprechender fachlicher Ausrichtung (konsekutive Masterstudiengänge) gemäss der von der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen geführten [Konkordanzliste](#) zugelassen.²⁰ Zusätzlich kann für die Zulassung von der Fakultät des entsprechenden Masterstudienganges eine Mindestabschlussnote festgelegt werden. Die Zulassung ist in diesen Fällen immer mit Auflagen verbunden. Sind Studienleistungen (Bedingungen und/oder Auflagen) im Umfang von mehr als 60 ECTS Credits nachzuholen, ist vor dem Eintritt ins Masterstudium das entsprechende universitäre Bachelorstudium zu absolvieren.

¹⁹ U.a. schweizerische Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule.

²⁰ Art. 9 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29.11.2019 (SR 414.205.1).

² Zusätzlich zu den unter § 25 festgehaltenen Bestimmungen zur Zulassung mit Bedingungen gelten bei nicht-konsekutiven Masterstudiengängen folgende Mindestanforderungen: Inhaberinnen und Inhaber von Bachelor-diplomen eines anderen Hochschultyps²¹ werden unter Auflagen zu nicht-konsekutiven Masterstudiengängen zugelassen, sofern sie ihr Bachelorstudium mit der Mindestabschlussnote 5.0 abgeschlossen haben. Die Auflagen betragen mindestens 20 ECTS Credits und werden im Rahmen der einzelfallbezogenen Äquivalenzprüfung von der betreffenden Fakultät bzw. der Studienleitung des betreffenden Masterstudienganges schriftlich festgelegt. Sind Studienleistungen (Bedingungen und/oder Auflagen) im Umfang von mehr als 60 ECTS Credits nachzuholen, ist vor dem Eintritt ins Masterstudium das entsprechende universitäre Bachelorstudium zu absolvieren.

3.2 Ausländische Vorbildung²²

§ 27 Ausländische universitäre Vorbildung

¹ Ein Bachelorabschluss²³ (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) in einem akademischen Studienfach einer anerkannten (siehe § 12) ausländischen Universität berechtigt zum Masterstudium an der Universität Luzern, falls damit auch die inhaltlichen Voraussetzungen für das entsprechende Masterstudium erfüllt werden. Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen universitären Bachelordiploms einer anerkannten ausländischen Universität werden zu den konsekutiven universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung ohne weitere Bedingungen zugelassen. Die Zuordnung zu einer Studienrichtung bemisst sich danach, ob der entsprechende Anteil der Lernleistungen im Bachelorstudium mindestens 60 ECTS Credits umfasst.

² Zu diesem Zwecke werden die Inhalte des ausländischen Bachelorstudiums von der betreffenden Fakultät auf die Gleichwertigkeit zu den Inhalten des eigenen Bachelorstudiums überprüft: erst nach dieser Äquivalenzprüfung kann bei fachlicher Eignung die formelle Zulassung ins Masterstudium ausgesprochen werden.

³ Die Zulassung kann in diesen Fällen mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden werden (siehe § 25): falls Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 ECTS Credits nachzuholen sind, ist nur eine Zulassung ins Bachelorstudium möglich.

§ 28 Andere ausländische Vorbildung

¹ Für Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen oder ausländischer Pädagogischer Hochschulen aus Ländern, mit denen [bilaterale Abkommen](#) über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich bestehen (Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) gelten die gleichen Bestimmungen wie für schweizerische Fachhochschul- oder Pädagogische Hochschul-Abschlüsse (siehe § 26).

²¹ U.a. schweizerische Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule.

²² Zusätzlich zu den nachfolgenden Bestimmungen sind die Vorgaben betreffend Nachweis genügender Sprachkenntnisse (siehe unten unter Kapitel 5.) zu beachten.

²³ Der entsprechende Studiengang umfasst gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums mindestens drei Jahre (180 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand) und das Diplom sowie sämtliche an das Diplom angerechneten Studienleistungen wurden an einer anerkannten universitären Hochschule erworben.

4. Zulassung zum Doktorat

§ 29 Grundsatz

¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Doktorat ist ein Masterabschluss einer anerkannten Universität (oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss)²⁴ mit einem von der Fakultät bestimmten Mindestgesamtprädikat.

Hierzu sind insbesondere die Bestimmungen über anerkannte Hochschulen (§ 12) und nicht anerkannte Abschlüsse (§ 13) zu beachten.

§ 30 Bestimmungen der einzelnen Fakultäten

¹ Die Bestimmungen der einzelnen Fakultäten zum Doktorat finden sich in folgenden Dokumenten:

- a. Die Bestimmungen der Theologischen Fakultät sind in deren [Promotionsordnung](#) aufgeführt
- b. Die Bestimmungen der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind in deren [Promotionsordnung](#) aufgeführt
- c. Die Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind im [Merkblatt für Doktorierende](#) aufgeführt
- d. Die Bestimmungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind in deren in der [Promotionsordnung](#) aufgeführt
- e. Die Bestimmungen der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin sind in deren [Promotionsordnung](#) aufgeführt
- f. Die Bestimmungen der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie sind in deren [Promotionsordnung](#) aufgeführt

² Promotionsinteressierte der Fakultäten gemäss Abs. 1 lit. a und c - f haben bei der entsprechenden Fakultät vorgängig ein Mitglied des Lehrkörpers zu kontaktieren und das Dissertationsvorhaben vorzustellen. Erst wenn eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gefunden wurde, kann eine Anmeldung bzw. Zulassungsprüfung vorgenommen werden, da mit den Anmeldeunterlagen die Betreuungsbestätigung eingereicht werden muss.

³ Promotionsinteressierte der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Abs. 1 lit. b) kontaktieren zuerst die [Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne \(GSL\)](#), denn die Aufnahme in ein Promotionsprogramm wird vom Vorstand der GSL geregelt. Wer ein Doktorat an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aufnimmt, wird automatisch Mitglied der GSL.

§ 31 Zulassung mit einem Masterabschluss eines anderen Hochschultypus

¹ Auch wenn die Zulassung zum Doktorat grundsätzlich einen universitären Masterabschluss voraussetzt und das Promotionsstudium deshalb auf der Grundlage universitärer Masterstudien konzipiert ist, kann bei hinreichender wissenschaftlicher Qualifikation der Zugang zum Doktorat auch mit einem Masterabschluss eines anderen Hochschultypus erfolgen. Hierfür werden von der betreffenden Fakultät inhaltliche und quantitative (Umfang in ECTS Credits) Auflagen für zusätzliche Leistungen gemacht. Insgesamt dürfen die zusätzlichen Anforderungen höchstens 60 ECTS Credits umfassen.

²⁴ Für Abschlüsse aus Signatarstaaten sind die Bestimmungen der [Lissabonner Konvention](#) zu beachten. Für Abschlüsse von Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich gelten überdies die bilateralen Abkommen mit der Schweiz.

5. Nachweis genügender Sprachkenntnisse

§ 32 Sprachnachweis Deutsch

¹ Deutsch ist die Hauptlehrsprache der Universität Luzern. Daher verlangt die Universität von zukünftigen Studierenden aller Fakultäten, dass ihnen die deutsche Sprache geläufig ist. Studieninteressierte mit Studienberechtigungsausweisen nicht deutscher Sprache haben deshalb, sowohl für die Zulassung zum Bachelorstudium als grundsätzlich auch für die Zulassung zum Masterstudium den Nachweis genügender Deutschkenntnisse zu erbringen. Ausgenommen sind die Masterstudiengänge, welche vollständig auf Englisch absolviert werden können. Der Nachweis kann durch ein Sprachdiplom oder ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium auf Deutsch erbracht werden. Ebenfalls als Nachweis gilt, wenn während mindestens drei Jahren die Sekundarstufe (I und/oder II) in deutscher Unterrichtssprache in der Schweiz²⁵ absolviert wurde.

² Auf diesen Nachweis wird bei schweizerischen Studienberechtigungsausweisen verzichtet.

§ 33 Deutschdiplome

¹ Als Nachweis genügender Deutschkenntnisse gelten folgende Diplome:

- a. Goethe-Zertifikat C1
- b. Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom
- c. Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Institutes (ZOP)
- d. Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes (KDS)
- e. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), Ergebnisklassen 3 und 2
- f. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK), Zweite Stufe
- g. Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule
- h. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Ergebnis von durchschnittlich TDN 4 und mindestens TDN3 in allen Prüfungsteilen
- i. Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), Niveau C1
- j. Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), Wirtschaftssprache Deutsch (WD), Niveau C2

² Der Nachweis genügender Deutschkenntnisse muss zum Zeitpunkt der Studienanmeldung noch nicht vorliegen; dieser ist bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns einzureichen.

§ 34 Dispens

¹ Internationale Gast- und Mobilitätsstudierende müssen den Nachweis genügender Deutschkenntnisse nicht erbringen. Auch Doktorierende sind vom Deutschnachweis befreit, wenn ihre Sprachkenntnisse vom betreuenden Mitglied des Lehrkörpers und vom entsprechenden Dekanat als genügend beurteilt werden. Unabhängig davon ist der Verzicht auf den Nachweis möglich, falls die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst wird.

² Studierende eines Studienganges, an dem mehrere Universitäten beteiligt sind (Joint Degree) und dessen Hauptunterrichtssprache nicht Deutsch ist, können vom Deutschnachweis dispensiert werden, falls an den beteiligten Partneruniversitäten andere Sprachanforderungen gelten.

²⁵ Vergleichbare Schulbesuche im Ausland (z.B. Deutschland oder Österreich) können im Einzelfall auf ihre Gleichwertigkeit geprüft werden.

§ 35 Sprachnachweis Englisch

¹ Für rein englischsprachige Studienprogramme kann der Nachweis genügender Englischkenntnisse verlangt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Fakultät (bzw. in den entsprechenden Wegleitungen zur Studien- und Prüfungsordnung).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 31. Januar 2026 in Kraft.

Luzern, 28. Januar 2026

Die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen: Prof. Gisela Michel, PhD